

Bedingungen für den Vorsorgesparplan der Luzerner Kantonalbank AG bzw. der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank

1. Sinn und Zweck

Der Vorsorgesparplan ermöglicht ein zweckgebundenes Fondssparen auf der Basis von Anlagefonds im Rahmen der 3. Säule der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank AG (nachfolgend Vorsorgestiftung genannt). Die vorliegenden Bedingungen ergänzen das Reglement der Vorsorgestiftung, die Bedingungen für die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Edelmetallen und anderen Werten (Depotreglement) sowie die Basisdokumente der Luzerner Kantonalbank AG (nachfolgend Bank genannt) und gehen im Widerspruchsfall diesen vor. Basis bilden das Reglement und Anlagereglement der Vorsorgestiftung.

2. Vorsorgekonto & -depot

Zur Abwicklung der Fondstransaktionen im Vorsorgesparplan wird ein bereits bestehendes oder neues Vorsorgedepot Sparen 3 (nachfolgend Vorsorgedepot genannt) sowie ein Vorsorgekonto Sparen 3 (nachfolgend Vorsorgekonto genannt) benötigt. Die Aufbewahrung der Fondsanteile erfolgt im Vorsorgedepot.

3. Vorsorgesparplan: Wachstumsplan

Beim Wachstumsplan handelt es sich um eine regelmässige Investition (Ansparen) in Wertschriften. Gemäss den Anlageinstruktionen werden Anteile (bzw. Bruchteile davon) von Anlagefonds zu Lasten des Vorsorgekontos gekauft.

4. Zur Verfügung stehende Fonds

Die Bank definiert die Anlagefonds (Tranchen/ISIN) als Bestandteil des Angebots gemäss Anlagereglement der Vorsorgestiftung, für welche der Kunde den Vorsorgesparplan abschliessen kann (Investitionsuniversum). Ist es aufgrund von Änderungen am Investitionsuniversum nicht möglich, in die Fonds gemäss Anlageinstruktionen des Kunden zu investieren, verpflichtet sich die Bank, den Kunden entsprechend zu informieren. Fondsfusionen, Fondsliquidationen und Fondsneuausrichtungen werden dem Kunden sobald sie der Bank bekannt sind mitgeteilt. Vereinbarte Anlageinstruktionen bleiben in der Folge bestehen, sofern die Bank vom Kunden keine neuen Instruktionen erhält. Es ist möglich, dass Anlageverzögerungen auftreten. Sollte es aufgrund des Ereignisses nicht mehr möglich sein, die Anlageinstruktion des Kunden auszuführen, so werden die regelmässigen Investitionen durch die Bank gestoppt. Aufgrund zusätzlich unvorhersehbarer Ereignissen (z.B. neue Anlegerrestriktionen) ist die Bank ermächtigt im Sinne des Kunden zu handeln und den Fonds zugunsten seines Vorsorgekontos zu veräussern oder die Anlageinstruktion auf ein gleichwertiges Ersatzprodukt zu ändern. Eine solche Änderung wird dem Kunden mitgeteilt.

5. Ausführungszeitpunkt

Der Vorsorgesparplan wird auf unbestimmte Zeit, aber längstens bis zur Fälligkeit des Vorsorgeguthabens abgeschlossen und gilt als erteilt, bis er vom Kunden widerrufen wird. Der Auftrag wird an dem in den Auftragsinstruktionen gewünschten Kalendertag ausgeführt, sofern der Valuta-Saldo auf dem Vorsorgekonto dem Investitionsbetrag entspricht oder höher ist (sonst erfolgt die Investition erst wieder am nächsten vom Kunden definierten Investitionstag, sofern dann genügend Guthaben auf dem Vorsorgekonto verfügbar ist). Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass er den Investitionsbetrag rechtzeitig auf das Vorsorgekonto überweist. Investiert wird der ganze Betrag, abzüglich der Kosten und Gebühren. Fällt der gewählte Tag auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, wird der Auftrag am nächst folgenden Bankwerktag ausgeführt. Die Bank ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vorsorgesparplan ganz, teilweise oder nicht auszuführen. Kann die Bank den Vorsorgesparplan aus einem nicht von ihr verursachten Grund nicht ausführen, so ist sie nicht verpflichtet, den Kunden davon in Kenntnis zu setzen.

6. Auftragsinstruktionen

Für die Änderung der Auftragsdetails (Periodizität, Betrag, Ausführungstag, gewählte Anlagefonds) genügt ein formloser Auftrag des Kunden an die Bank. Änderungen am Vorsorgesparplan werden dem Kunden durch die Bank schriftlich bestätigt und gelten ohne anderslautenden Bericht des Kunden nach Ablauf von 14 Kalendertagen als verbindlich. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass via E-Banking erteilte Aufträge ohne Beratung erfolgen. Es handelt sich um ein sogenanntes Execution-Only Geschäft. Die Bank überprüft nicht, ob via E-Banking erteilte Aufträge den Angaben des Kunden bei der Fondsauswahl widersprechen, noch wird die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft des Kunden überprüft. Änderungen der Auftragsinstruktionen durch den Kunden gelten nur für künftige Anlagen. Wird ein neuer Anlagefonds gewählt, in welchen investiert werden soll, beschränkt sich diese Änderung der Anlageinstruktionen allein auf Neuanlagen von Guthaben auf dem Vorsorgekonto. Bisherige Anlagen bleiben unverändert bestehen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, gleichzeitig mit der Änderung der Anlageinstruktion abweichende separate Instruktionen für die bisherigen Anlagen zu erteilen. Diese führt die Bank mit einem Einzelauftrag gemäss Ziffer 7 aus.

7. Einzelaufträge / Verfügbarkeit

Der Kunde kann jederzeit Verkaufsaufträge über die für ihn verwahrten Fondsanteile erfassen. Die Gutschrift der veräusserten Fondsanteile auf das Vorsorgekonto erfolgt in der Regel 2 bis 3



Bankwerkstage nach Verkauf. Die Saldierung oder der Unterbruch des Vorsorgesparplans obliegt dem Kunden. Der Kunde kann auch jederzeit Einzelaufträge für den zusätzlichen Erwerb von Fondsanteilen erteilen.

8. Saldierung / Unterbruch

Der Kunde kann den Vorsorgesparplan jederzeit stoppen, diese Inaktivierung hat zur Folge, dass die Auftragsinstruktion nicht mehr ausgeführt wird. Möchte der Kunde über den Geldwert der Anlagefonds verfügen, so muss er den Verkauf der entsprechenden Fondsanteile in Auftrag geben. Eine Saldierung des zugrunde liegenden Vorsorgedepots hat die automatische Löschung des Vorsorgesparplans zur Folge. Die Fondsanteile werden je nach Kundeninstruktion veräussert oder in ein anderes Vorsorgedepot übertragen (vgl. Ziffer 13). Die Auflösung des Vorsorgeverhältnisses hat auch die Auflösung des Vorsorgesparplans zur Folge.

9. Bruchteile (Fraktionen) von Anlagefondsanteilen

Investitionsbeträge, welche nicht exakt auf einen ganzen Fondsanteil abgerechnet werden können, werden in sogenannte Fraktionen mit sechs Dezimalstellen nach dem Komma berechnet.

10. Abrechnungen / Depotbestand

Die Abrechnungen über den Erwerb von Fondsanteilen, wie auch die Kontobewegungen, werden dem Kunden zugestellt. Das Depotvermögen, die dazugehörigen Transaktionen sowie die Wertentwicklung können jederzeit im E-Banking eingesehen werden. Der bewertete Bestand an Fondsanteilen sowie der Saldo des Vorsorgekontos wird dem Kunden jährlich mit einem Vermögensausweis per 31. Dezember bestätigt. Die Wertveränderungen der Anlagefonds sind Bestandteil dieses Vermögensausweises. Der Kunde verpflichtet sich, diese Belege zu prüfen und allfällige Einwände innert 30 Tagen der Bank schriftlich mitzuteilen. Bei Stillschweigen gelten die Auszüge als genehmigt.

11. Ausschüttungen

Entscheidet sich der Kunde für ausschüttende Fonds, werden die Ertragsausschüttungen automatisch dem Vorsorgekonto gutgeschrieben und wieder reinvestiert.

12. Kosten und Gebühren

Die beim Erwerb der Fondsanteile anfallenden Kosten und Gebühren werden bei der Berechnung des entsprechenden Gegenwertes direkt abgezogen. Für die Verwaltung des Vorsorgesparplans wird eine Administrationspauschale fällig. Diese richtet sich nach dem jeweils geltenden Gebührentarif und wird dem Vorsorgekonto belastet.

Änderungen an Preisen, Kosten, Abgaben, Kommissionen, etc. richten sich nach jederzeit einsehbaren Listen/Produkteinformativonblättern der Bank sowie dem Prospekt des jeweiligen Anlagefonds. Änderungen der Preise, Kosten und Gebühren sind jederzeit aufgrund veränderter Marktverhältnisse möglich, in

begründeten Fällen ohne Vorankündigung. Sie werden jedoch in geeigneter Weise bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe steht dem Kunden im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung des Vorsorgesparplans gem. Ziffer 8 zur Verfügung.

13. Übertrag von Fondsanteilen

Bei einem Titelübertrag auf eine Drittbank bzw. andere Vorsorgestiftung können in der Regel nur ganze Fondsanteile übertragen werden. Bruchteile werden vor dem Übertrag veräussert und dem Vorsorgekonto gutgeschrieben. Dem Kunden werden die anfallenden Titeltransferspesen nach dem jeweils geltenden Gebührentarif belastet. Sollte der jeweilige Anlagefonds nicht übertragen werden können (z. B. weil die Ziel-Vorsorgestiftung den entsprechenden Fonds nicht als Anlage zulässt), so sind die Fondsanteile zu veräussern und in Form von Geld zu transferieren.

14. Vertriebsrestriktionen und Risikoauflklärung

Die verfügbaren Anlagefonds müssen in der Schweiz oder in Luxemburg domiziliert und im Anlagereglement der Vorsorgestiftung enthalten sein. Aufgrund gesetzlicher Beschränkungen in einzelnen Staaten richtet sich der vorliegende Vorsorgesparplan nur an Kunden mit Steuerdomizil Schweiz. Der Kunde erklärt, über die von ihm gewählten Fonds hinreichend aufgeklärt worden zu sein. Der Erwerb von Fondsanteilen erfolgt auf der Grundlage des jeweils aktuellen Verkaufsprospektes resp. Fondsvertrages der Fonds (inkl. Jahresbericht bzw. aktueller Halbjahresbericht). Diese Unterlagen können kostenlos bei der Bank bezogen werden.

15. Anlageergebnis

Für die Erzielung eines bestimmten Anlageergebnisses kann keine Gewähr übernommen werden, da dieses von der Wertentwicklung des ausgewählten Anlagefonds abhängt. Es wird speziell darauf hingewiesen, dass eine in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung eines Anlagefonds keine Garantie für die Zukunft darstellt.

16. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Bedingungen für den Vorsorgesparplan vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden frei, den Vorsorgesparplan vor Inkrafttreten der Änderung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Wird gekündigt, richtet sich die Saldierung bzw. Desinvestition nach den Bestimmungen von Ziffer 8.

17. Inkrafttreten dieser Bedingungen

Diese Bedingungen treten am 01.03.2020 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Reglemente/Bedingungen in Bezug auf den Vorsorgesparplan.